

Umweltdepartement
Bahnhofstrasse 9
Postfach 1210
6431 Schwyz

awn@sz.ch

Teilrevision Kantonales Waldgesetz (KWaG)

Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Landammann

Besten Dank für die Unterlagen zur Teilrevision Kantonales Waldgesetz (KWaG) mit der Einladung für eine Vernehmlassung bis 20. Juli 2026, welche Frist mit heutiger Eingabe gewahrt ist. Gerne nehmen wir diese Gelegenheit wahr, sowie wunschgemäss auf elektronischem Weg.

Grundsätzliches

Das kantonale Waldgesetz, KWaG, ist für den Verband der Schwyzer Korporationen (VSZK) von grosser Bedeutung, zumal die Verbandsmitglieder zu den grössten Waldeigentümern zählen. Zu prüfen ist, ob die Teilrevision notwendig ist, gestützt auf die Motion M 11/24 und den Kantonsratsbeschluss vom 12. Februar 2025, wonach neu für das gesamte Kantonsgebiet der bisherige dynamische Waldbegriff abgelöst und statische Waldgrenzen ausgeschrieben werden sollen.

Teilrevision

Die Teilrevision beschlägt die §§ 4 und 4a KWaG.

Der Verband sieht mit Blick auf § 2, Waldbegriff, keine Notwendigkeit, den dynamischen Waldbegriff ausserhalb von Bauzonen aufzuheben und durch statische Waldgrenzen zu ersetzen. Ganz im Gegenteil würde damit dem Grundeigentümer jede Flexibilität zur Entwicklung der Waldgrenzen genommen. Dies, notabene ohne eine nachvollziehbare Begründung (s. Vernehmlassungsunterlagen).

Heute hat es der Grundeigentümer in der Hand, ob er die Ausdehnung von Wald zulassen will oder nicht, indem er innert der Frist von 20 Jahren Bestockungen auf Einwuchsflächen duldet oder entfernt (§ 2 lit. c KWaG). Es kann nicht Aufgabe des Staates sein, hier korrektiv einzugreifen, notabene ohne schlüssige Begründung und mit völlig unverhältnismässig hohen Kosten und zusätzlichem Stellenbedarf. Gemäss Vernehmlassungsbericht wurden bis heute lediglich rund 2.7 % der geschätzten Waldrandlänge im Kanton statisch festgelegt.

Die Festlegung von statischen Waldgrenzen ist in Bauzonen, sowie auch bei Projekten ausserhalb von Bauzonen, ein geeignetes Mittel, um Rechtssicherheit zu schaffen. Dies soll und dürfte auch weiterhin so bleiben, nachdem die Umsetzung – entgegen der Annahme des Kantonsrates – Jahre in Anspruch nehmen würde. Die neue Bestimmung in § 4 KWaG erscheint somit fraglich, da der Prozess der Umsetzung im Grundsatz gleich wie bisher bliebe, mit Verweis auf *neu § 4 Abs. 3 KWaG*.

Aus dem Vernehmlassungsbericht geht weiter hervor, dass der Kantonsrat offenbar von falschen Voraussetzungen für die Umsetzung ausging (Entwurf RRB, S. 3, Ziff. 5). Wir sind daher der festen Auffassung, dass dieses Geschäft nochmals durch den Kantonsrat zu behandeln ist, damit er in voller Kenntnis des Umsetzungsprozesses, sowie der personellen und finanziellen Folgen seine Meinung bilden und einen sachgerechten Entscheid fällen kann. Hinzu kommt, wie oben erwähnt, keine nachvollziehbare Begründung zur Notwendigkeit. Dazu sei § 2 KWaG nochmals in Erinnerung gerufen:

§ 2 Waldbegriff

Im Rahmen der Bundesgesetzgebung (Art. 2 WaG) gilt als Wald jede Bestockung, die mit Einschluss eines zweckmässigen Waldsaumes folgende Mindestkriterien erfüllt:

- a) Fläche: 600 m²;
- b) Breite: 12 m;
- c) Alter der Bestockung auf Einwuchsflächen: 20 Jahre.

Beurteilung

Im Ergebnis sehen wir weder eine Notwendigkeit noch eine nachvollziehbare Begründung zum Vorhaben, für das gesamte Kantonsgebiet den bisherigen dynamischen Waldbegriff abzulösen und neu statische Waldgrenzen auszuscheiden.

Im Übrigen verweisen wir auf die zutreffenden Einwände der OAK vom 11. Juni 2026 und WaldSchwyz.

Mit freundlichen Grüßen

Verband der Schwyzer Korporationen

Der Präsident:

RA Viktor Kälin

Der Leiter der Geschäftsstelle

RA Richard Kälin

Kopie an:

Verbandsmitglieder